

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sadlowsky Produktions- und Vertriebs GmbH (02-2006)

§ 1 Allgemeines

1. Für Verkäufe, Angebote und Auftragsbestätigungen sind ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gültig und maßgebend.
2. Verkaufs- und Lieferbedingungen von Bestellern, die von unseren Bedingungen abweichen, erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
4. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäfte mit dem Besteller, die dem Erstgeschäft folgen.
5. Können aus einer fehlerhaften Produktberatung Ansprüche gegen uns hergeleitet werden, so haften wir, wenn die Beratung aus Kulanz erfolgte, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 2 Angebote

1. Der Besteller ist an sein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages vier Wochen gebunden.
2. Eine Bestellung ist von der uns nur dann angenommen, wenn die Bestellung dem Besteller schriftlich bestätigt wurde.

§ 3 Preise

1. Unsere Preisangebote enthalten nur Netto-Preise.

Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungserstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Unsere Preise gelten „ab Werk“ einschließlich handelsüblicher Verpackung der Waren. Erhalten die Waren auf Wunsch des Bestellers eine besondere, nicht handelsübliche Verpackung, so hat der Besteller die Kosten dieser Verpackung zu tragen.
3. Kosten und Gefahr des Transportes und der Entladung der Waren gehen zu Lasten des Bestellers. Nur nach schriftlichem Verlangen des Bestellers wird auf dessen Kosten von uns eine Transport- und Bruchversicherung abgeschlossen.
4. Wir behalten uns das Recht vor, die vereinbarten Verkaufspreise nach vier Monaten angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsabschluss und vor Warenlieferung für uns eine außergewöhnliche Kostensteigerung eintritt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Forderungen gemäß den von uns erteilten Rechnungen sind am 20. Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
2. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum werden den Netto-Rechnungsbetrag 2% Skonto gewährt.
3. Bei vereinbarter Zahlung „Kasse gegen Dokumente“ sind vom Besteller sämtliche Kosten des Zahlungseinganges zu tragen.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir im kaufmännischen Verkehr berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Übersteigt unser effektiver Verzugschaden diese Verzugszinsen, so sind wir berechtigt, den weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 5 Lieferungen

1. Liegt kein Fixgeschäft vor, gelten die Angaben über die Lieferzeit nur annähernd.
2. Im Falle eines Lieferverzuges haften wir nicht für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn ein Fixgeschäft vereinbart wurde. Beruht eine Unmöglichkeit der Lieferung auf leichter Fahrlässigkeit, so scheidet die Haftung ebenfalls aus.
3. Wird die zeitgerechte Lieferung der Waren durch unvorhergesehene, trotz aller Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse verhindert, so haben wir die Wahl, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Zu diesen außerordentlichen Ereignissen gehören u. a. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen, ausgefallene Belieferungen mit produktionsnotwendigen Maschinen und Werkzeugen sowie Arbeitskämpfmaßnahmen.
4. Aus fabrikations- und transporttechnischen Gründen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 3% vor. Zu Teillieferungen sind wir in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang berechtigt.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Handelsüblich zulässig und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zu Mängelrüge.
2. Die Feststellung von offenen und versteckten Mängeln oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften muss uns unverzüglich, jedoch spätestens 5 Tage nach Feststellung, schriftlich gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ware nicht direkt an den Besteller, sondern an einen Dritten ausgehändigt wird oder der Besteller die Ware seinerseits weiterleitet.
3. Weitere Voraussetzung für Erhebung einer Mängelrüge ist, dass die Ware noch unvermischt ist und uns die Möglichkeit der Nachprüfung erhalten bleibt. Proben gelten nur dann als Nachweis für die tatsächlichen Eigenschaften der bestandenen Ware, wenn uns Gelegenheit gegeben wurde, uns von einer einwandfreien Probeentnahme zu überzeugen.
4. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, im Falle einer Schlechtlieferung einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, darf der Besteller Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
5. Im Falle einer mangelhaften Lieferung besteht zunächst ein Anspruch des Bestellers nur auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung.
6. Zur Ersatzlieferung hat uns der Besteller eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Verpflichtung zur Ersatzlieferung befreit.

7. Lassen wir eine vom Besteller angemessene Nachfrist verstreichen, ohne dass die Ersatzlieferung geleistet wurde, oder schlägt die Ersatzlieferung fehl, so hat er das Recht auf Minderung, Rücktritt und/oder Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen und den folgenden Ausführungen.
8. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, soweit nicht der Gesetzgeber zwingend längere Fristen vorschreibt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

Die Einstellung einzelner unserer Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; es gehört auch zu seiner Pflicht, Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahlsschäden ausreichend zu versichern. Dem Besteller ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. Der Besteller oder ein sonstiger Besitzer der Vorbehaltsware ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag mit dem Besteller, es sei denn, wir hätten den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag mit dem Besteller.

Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Waren zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist - abzüglich angemessener Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller uns hierüber unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen, im Besitz des Bestellers befindlichen Unterlagen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte an den gelieferten Waren zu erstatten, haftet der Besteller für den uns insoweit entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Für den Fall, dass der Besteller die Vorbehaltsware weiterveräußert, tritt der Besteller bereits im Zeitpunkt des jetzigen Vertragsschlusses zwischen uns und dem Besteller seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an uns sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf und unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein gesonderter Preis vereinbart wurde, so tritt der Besteller uns mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

5. Bis auf unseren Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Bei Vorliegen eines im Besteller begründeten wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder bei vergleichbaren Umständen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahe legen, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir im Falle des Widerrufs nach entsprechender Ankündigung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen und die abgetretenen Forderungen verwerten.

Im Falle dieses Widerrufs ist der Besteller verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer gelieferten Waren zu dem Wert der anderen vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig ein Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Dem Besteller ist auch gestattet, die Vorbehaltsware im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu verarbeiten.

Wird die Vorbehaltsware im Zuge der Verarbeitung mit einem Grundstück verbunden und verlieren wir dadurch das Eigentum an der Vorbehaltsware, so tritt der Besteller, ohne dass es besonderer weiterer Erklärungen bedarf, bereits jetzt auch seine Werklohnforderungen, die ihm als Vergütung für die Verarbeitung zustehen, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu dem Wert der übrigen mit der Vorbehaltsware von ihm verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verbindung mit dem Grundstück an die uns ab, wobei die an uns abgetretenen Forderungen im Vorrang zu dem restlichen Teil der Werklohnforderungen stehen.

Bezüglich dieser abgetretenen Werklohnforderungen gilt der vorstehende Absatz Nr. 5 entsprechend.

8. Wir verpflichten uns, die uns aus vorstehenden Regelungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der uns verschafften Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - unser Sitz.
2. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller wird durch unseren Sitz bestimmt.
3. Die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.